

Strassengesetz (StraG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 430 (Strassengesetz vom 24. März 1986) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Kosten für die Erstellung oder für Umbauten von Bushaltestellen inklusive ihrer Möblierung von Buslinien gemäss Generellem Leistungsauftrag werden wie folgt getragen:

- a. **(neu)** Grundsätzlich vom Strasseneigentümer an dessen Strasse die Bushaltestelle liegt;
- b. **(neu)** Vom Kanton, wenn der Bund die Kosten von Bushaltestellen an Nationalstrassen nicht übernimmt;
- c. **(neu)** In der Regel vom Kanton bei Umsteigehaltestellen von regionaler Bedeutung.

² Bei Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die vorwiegend der Erschliessung kantonaler oder anderer regional wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen dienen, kann sich der Kanton auf Antrag der Standortgemeinde mit maximal 50% der Erstellungskosten beteiligen.

³ Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Buslinie stehen, wie solche zur Fahrgastinformation oder zum Verkauf von Fahrscheinen, werden durch den Besteller des betreffenden Angebots des öffentlichen Verkehrs finanziert.

⁴ Für den betrieblichen Unterhalt der Möblierung und für die Abfallbeseitigung ist bei allen Bushaltestellen die Standortgemeinde zuständig.

⁵ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen für die Kostentragung gemäss Absatz 1 Buchstabe c. und für die Kostenbeteiligung gemäss Absatz 2.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. x 202x in Kraft.